

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. § 47 d BImSchG / Handlungs- und Maßnahmenkatalog der Firma LK-Argus für die weiteren Arbeiten zur Kölner Lärmaktionsplanung**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	24.11.2015
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.12.2015
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	18.01.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2016
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.01.2016
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.02.2016
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	25.02.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	03.03.2016
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	07.03.2016
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	14.03.2016
Verkehrsausschuss	19.04.2016
Stadtentwicklungsausschuss	28.04.2016
Ausschuss für Umwelt und Grün	07.06.2016
Finanzausschuss	27.06.2016
Rat	28.06.2016

### Beschluss:

Der Rat nimmt den von der Firma LK-Argus erarbeiteten und als Anlage 1 beigefügten „Handlungs- und Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan der Stadt Köln“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung:

1. die Lärmaktionsplanung zukünftig entsprechend der dort beschriebenen und in Tabelle 11 des Katalogs (siehe auch Anlage 2) zusammengefassten Verfahrensschritte und Prioritäten zu den einzelnen Handlungsebenen fortzuführen.  
Ziel dieser Arbeiten ist es, in einem größtmöglichen Umfang konkrete Einzelmaßnahmen mit lärmindernder Wirkung herauszuarbeiten und dort umzusetzen, wo im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie Handlungsbedarf besteht. Mangels Mittelbereitstellung durch EU, Bund und Land müssen hierbei Instrumente aus bestehenden Tätigkeitsfeldern der Stadt genutzt werden, die lärmindernde Effekte haben. Der finanzielle Rahmen wird dabei durch die städtische Haushaltslage bestimmt.
2. auf der Grundlage dieses Handlungs- und Maßnahmenkatalogs inklusive der dort in Tabelle 10 und Karte 7 (siehe auch Anlage 3) gelisteten ruhigen Gebiete als zentrales Element des Lärmaktionsplans die Offenlage des Lärmaktionsplanentwurfs vorzubereiten und durchzuführen.
3. als Zeitraum für die Durchführung der weiteren planerisch konzeptionellen Arbeiten beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird ein Zeitraum von 3 Jahren veranschlagt. Die hierfür benötigte Personalkapazität einer/s Technischen Angestellten, VGr. IVa/III BAT, wird im Rahmen einer geänderten Prioritätensetzung durch interne Umschichtung beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt bereitgestellt. Die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind der Anlage 2 zu entnehmen.  
Die erforderlichen Sachmittel in Höhe von max. 40.000 € werden aus den bereits veranschlagten Mitteln im Teilergebnisplan 1401, Umweltordnung,- vorsorge, in der Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, ab dem Haushaltsjahr 2017, beim Amt für Umweltschutz, finanziert. Die Jahresergebnisse lassen einen erweiterten Spielraum erkennen. Es erfolgt derzeit keine Budgeterhöhung.
4. im Rahmen der Arbeiten zu den einzelnen Handlungsebenen gemäß den Anlagen 1 und 2 ist noch zu ermitteln, welche weiteren Personal- und Sachkosten bei anderen städtischen Dienststellen sowohl bei den planerisch konzeptionellen Arbeiten im Sinne des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs sowie bei der Umsetzung der daraus resultierenden Einzelmaßnahmen anzusetzen sind. Dabei sind die personellen und finanziellen Konsequenzen dieser zusätzlichen Aufgaben konkret bezogen auf die betroffenen Ämter zu ermitteln und in Form einer entsprechenden gesonderten Beschlussvorlage dem Rat zur Entscheidung vorzulegen, damit mit der konkreten Umsetzung der Lärmaktionsplanung begonnen werden kann.

**Alternative:**

Der Rat verzichtet auf die o. g. Beschlussfassung. In diesem Fall wird elementar gegen geltendes Europäisches Recht und Bundesrecht verstoßen, mit der Konsequenz, dass Konventionalstrafen - resultierend aus dem inzwischen eingeleiteten EU-Überprüfungsverfahren - seitens der EU nicht ausgeschlossen werden können.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** **ab Haushaltsjahr:** 2016 / 2017

a) Personalaufwendungen	<u>ca. 88.000€</u>
b) Sachaufwendungen etc.	<u>ca. 40.000€</u>
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

<b>Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	
a) Erträge		_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____€

<b>Einsparungen:</b>	<b>ab Haushaltsjahr:</b>	
a) Personalaufwendungen		_____€
b) Sachaufwendungen etc.		_____€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung, Problemstellung des Beschlussvorschlages****Ausgangslage, Rechtsgrundlage und Verfahren**

Im Jahr 2005 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union durch das Gesetz zur „Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Lärminderungsplanung / §§ 47 a ff Bundesimmissionsschutzgesetz) in deutsches Recht eingeführt. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Festlegung eines gemeinsamen Konzeptes, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern (Artikel 1 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm). Unter Umgebungslärm werden gemäß der EU-Richtlinie belästigende und gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch menschliche Aktivitäten verursacht werden und die von Verkehrsmitteln wie dem Straßenverkehr, den Eisenbahnen, Flugzeugen, sowie von Industriegeländen ausgehen, verstanden. Sport-, Freizeit- und Nachbarschaftslärm, Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen und Lärm am Arbeitsplatz werden nicht durch die EU-Umgebungslärm-Richtlinie erfasst.

Der Gesetzgeber sieht für die Lärminderungsplanung einerseits die Erfassung der Lärmsituation mittels Lärmkartierung und andererseits eine hierauf basierende Lärmaktionsplanung vor. Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung sind alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen für diese gesetzlichen Pflichten zuständig; mit Ausnahme des Schienenverkehrs der Deutschen Bahn AG. Hier ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) für die Lärmkartierung und für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Hauptstrecken zuständig. Bei Maßnahmen, die ggf. zusätzlich zu Festlegungen des bundesweiten Lärmaktionsplanes möglich sind und somit zum Gegenstand kommunaler Lärmaktionsplanung werden können, wirkt das EBA mit. Die Schallimmissionspläne für den Flugverkehr werden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW erstellt.

Insgesamt stellt die Lärminderungsplanung für Ballungsräume wie Köln eine äußerst komplexe Auf-

gabe dar. Da seitens Europäischer Union (EU), Bund und Land insbesondere für die Maßnahmenumsetzung keine Mittel bereitgestellt werden, sind, vor dem Hintergrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen bei der Stadt Köln, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Termine kaum einhaltbar. Die Kartierung für Stufe 1 nach EU-Umgebungslärmrichtlinie erfolgte in Köln noch im Rahmen der Fristsetzung. Vor dem Hintergrund der danach parallel durchzuführenden Lärmaktionsplanung konnte jedoch für Stufe 2 (2012) die Kartierung erst in 2014, also ca. 2 Jahre später als gesetzlich vorgegeben, abgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung muss festgehalten werden, dass diese zwar seit 2009 in Arbeit ist, jedoch weder zu Stufe 1 (2008) noch zu Stufe 2 (2013) ein beschlossener Lärmaktionsplan erarbeitet werden konnte.

**Vor dem Hintergrund zu befürchtender Sanktionierungen durch die EU (die Kommission führt gerade ein EU-weites Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben ein)** steht die Lärminderungsplanung also insgesamt unter einem sehr hohen Druck. Die politischen Gremien wurden und werden kontinuierlich über den Prozess der Umsetzung in der Stadt Köln informiert.

Aufbauend auf der Lärmkartierung gemäß Stufe 1 der EU-Umgebungslärmrichtlinie, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt 2008 fertiggestellt werden konnte, wurde zur Vorbereitung der Lärmaktionsplanung im Jahr 2009 eine verwaltungsinterne Analyse zur Lärmaktionsplanung durch das Büro LK-Argus durchgeführt.

In den Jahren 2010 und 2011 (jeweils 3 Wochen Ende November bis Anfang Dezember) wurde dann ein 2-phasiges E-Partizipationsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung durchgeführt. Im Rahmen der 1. Phase im Jahr 2010 konnte die Öffentlichkeit Problemlagen benennen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten sowie bewerten. Auf der Grundlage dieser umfangreichen und komplexen Eingaben, der Verschneidung mit der verwaltungsinternen Analyse und der Eingaben durch externe Baulastträger entwickelte die Verwaltung Maßnahmen- bzw. Handlungsvorschläge, die die Öffentlichkeit in der 2. Phase im Jahr 2011 bewerten und kommentieren konnte. Es wurde deutlich, welche Maßnahmen bzw. Handlungsebenen zur Lärmreduzierung die Bürgerinnen und Bürger priorisieren.

Gegenstand der weiteren Lärmaktionsplanung ist nun die Erarbeitung eines Lärmaktionsplanentwurfs für die durch den Rat zu beschließende Offenlage, der auf den Ergebnissen der Lärmkartierung, der verwaltungsinternen Analyse und der Öffentlichkeitsbeteiligung aufbaut. Zwecks planerischer, strategischer Unterstützung der Verwaltung wurde im September 2012 die Firma LK-Argus mit der Erarbeitung dieses Entwurfes beauftragt.

### **Wesentliche Inhalte des Lärmaktionsplanungsentwurfs**

Da der Lärm aus Straßen in kommunaler Zuständigkeit in Köln als größtes Lärmproblem anzusehen ist und hier, anders als bei den anderen Lärmquellen mit Relevanz für die Lärmaktionsplanung, seitens der Stadt eigene Handlungsmöglichkeiten zur Lärminderung bestehen, liegt der Schwerpunkt der Arbeiten im Bereich des Straßenverkehrslärms. Mangels eigener Mittel wird hier die Strategie verfolgt, die aus Analyse und Öffentlichkeitsbeteiligung abgeleiteten Handlungsebenen der Lärminderung soweit wie möglich in vorhandene Tätigkeitsfelder der „laufenden Verwaltung“ zu integrieren.

Der im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie maßgebliche partizipative Ansatz setzt neben der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zusätzlich eine intensive Einbindung vieler städtischer und nichtstädtischer Dienststellen und Institutionen voraus. Die damit verbundenen Arbeitsgespräche bzw. Abstimmungsrunden und umfangreichen Datenaufarbeitungen waren in der Vorbereitung und Umsetzung sehr zeitaufwendig.

Zwecks Beschleunigung des Planungsprozesses entwickelte LK-Argus auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen in Form eines Handlungs- und Maßnahmenkatalogs einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise, der im Wesentlichen die Lärmprobleme an Straßen in kommunaler Zuständigkeit behandelt. Mit ihm werden Verfahrens- und Arbeitsschritte vorgegeben, die im Ergebnis ihrer Anwendung zur systematischen Herleitung und Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen führen sollen. Dieser strategisch und planerisch konzeptionell ausgerichtete Katalog enthält somit noch keine zu beschließenden konkreten Einzelmaßnahmen. Aufgeführt sind jedoch Beispiele für bereits realisierte Maßnahmen mit lärmindernden Effekten.

Dieser Entwurf des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs (siehe Anlage 1 und Anlage 2) stellt eine Kurzfassung des eigentlichen Lärmaktionsplanentwurfs dar. Er beinhaltet alle Handlungsebenen sowie deren Bearbeitungsschritte und Zuständigkeiten, die mit dem Lärmaktionsplan durch die Politik beschlossen werden sollen. Dabei handelt es sich um die Handlungsebenen:

- Fahrbahnerneuerung,
- LKW-Führung (Nachtfahrverbote),
- Qualität des Verkehrsflusses,
- zulässige Höchstgeschwindigkeit,
- Straßenraumgestaltung,
- KFZ-Vermeidungsstrategie,
- kleinräumige Handlungskonzepte und
- Informationsebene zur Straßenverkehrsplanung.
- Festlegung ruhiger Gebiete

Aufgrund der immensen Anzahl lärmbelasteter Bereiche in Köln wurde mit dem Handlungs- und Maßnahmenkatalog basierend auf der Höhe der Lärmbelastungen und der Anzahl betroffener Einwohner eine Differenzierung von Straßenabschnitten mit einem Handlungsbedarf 1., 2., 3. und 4. Ordnung vorgenommen, die in Form einer Straßenliste in Anlage 1 und in Karte 1 des Katalogs (siehe Seite 5 und Anlage 2 des Maßnahmen- und Handlungskatalogs) dokumentiert ist. Dieser Handlungsbedarf stellt im Zusammenhang mit den genannten Handlungsebenen ein wesentliches Kriterium für die zukünftige Festlegung von Bereichen zur konkreten Maßnahmenumsetzung dar.

Im Hinblick auf die Festlegung ruhiger Gebiete werden einerseits Bereiche empfohlen, die bereits jetzt als ruhige Gebiete beschlossen werden können. Wie in Tabelle 10 und Karte 7 des Katalogs (siehe Anlage 1 und Anlage 3) dargestellt, sind dies die Bereiche Chorbusch, Rheinaue Langel (teilweise), Worringer Bruch (teilweise), Ginsterpfad (eingeschränkt), Freiraum Ossendorf (eingeschränkt), Stadtwald (teilweise), Vorgebirgspark (teilweise), Weißer Rheinbogen (teilweise), Flittarder Rheinaue (teilweise), Dünnwalder Wald / Höhenfelder See, Thielenbruch, Dellbrücker Hardt, Freiflächen Brück / Rath, Groov (teilweise) und Ackerflächen Zündorf / Langel. Darüber hinaus wird ein Vorschlag für die Auswahlkriterien und die Abstimmungsprozesse zur Ermittlung weiterer innerstädtischer Erholungsflächen mit Ruhepotentialen dargelegt.

Des Weiteren beschreibt der Katalog Maßnahmen mit Lärminderungswirkung außerhalb des kommunalen Handlungsbereiches.

Der Entwurf des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs wurde den innerhalb der Stadtverwaltung relevanten Fachdienststellen zwecks Mitteilung abschließender Änderungs- und Ergänzungswünsche im Juli 2014 vorgestellt. Parallel dazu wurden auch die bislang involvierten externen Institutionen (Straßen NRW, Bezirksregierung Köln, Flughafen Köln / Bonn, HGK und KVB) um Mitteilung von Änderungs- und Ergänzungswünschen gebeten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung der gemäß Anlage 2 (Planerische Aufwände und Priorisierung der Empfehlungen; Tabelle 11 des Maßnahmen- und Handlungskatalogs) als konzeptionell planerische Kosten beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt frühestens ab dem 3. Quartal 2016 anfallenden jährlichen Personalkosten sowie die Sachkosten für planerische Unterstützungsleistungen (ohne Lärmkartierung) ab dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von ca. 40.000 € erfolgen aus dem Budget des Umwelt und Verbraucherschutzamtes. Eine zusätzliche Bereitstellung von Mitteln erfolgt derzeit nicht.

### **Weiteres Verfahren**

Der nun in die politischen Beratungen eingebrachte Entwurf des Handlungs- und Maßnahmenkata-

logs („Kurzfassung des Lärmaktionsplanentwurfs“) soll durch den Rat, verbunden mit dem Verwaltungsauftrag einer entsprechenden Umsetzung der darin enthaltenen Verfahrensschritte und Prioritäten, zur Kenntnis genommen werden und dann in den vollständigen Bericht zum Lärmaktionsplanentwurf eingearbeitet werden. Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungsärmrichtlinie wird dieser Bericht neben den Festlegungen des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs dann auch die Dokumentation aller im Rahmen der Lärminderungsplanung durchgeführten Arbeiten (Lärmkartierung, verwaltungsinterne Analyse, Öffentlichkeitsbeteiligung, Planentwurf) zum Gegenstand haben.

Der Lärmaktionsplanentwurf soll öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht werden. Ebenso werden die Träger öffentlicher Belange informiert und um Stellungnahme gebeten. Da die inhaltlich relevanten Entscheidungen des Rates zum Lärmaktionsplan bereits mit dem Ratsbeschluss zum Entwurf des Handlungs- und Maßnahmenkatalogs erfolgt sind, kann diese Offenlage aus Sicht der Verwaltung dann auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Grün durchgeführt werden. Basierend auf den bei der Offenlage eingegangenen Bedenken und Anregungen wird der Lärmaktionsplan danach unter Anwendung des Abwägungsprinzips noch einmal überarbeitet und im Anschluss dem Rat zwecks abschließenden Beschluss vorgelegt.

### **Anlagen**

Anlage 1: Handlungs- und Maßnahmenkatalog zum Lärmaktionsplan der Stadt Köln

Anlage 2: Planerische Aufwände u. Priorisierung der Empfehlungen (Tabelle 11 in Anlage 1)

Anlage 3: Übersichtsplan Ruhige Gebiete (Karte 7 in Anlage 1)